

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Wahlordnung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen..... | 49 |
| Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen | 51 |
| Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen | 54 |
| Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Suderburg | 54 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2026 | 55 |

| | |
|---|----|
| Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2021 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2021 | 55 |
|---|----|

Sonstige Bekanntmachungen

| | |
|---|----|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 17.12.2025 | 56 |
| Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 10.09.2025..... | 56 |

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlordnung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am XXX folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendrates ist die Hansestadt Uelzen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Kinder- und Jugendförderung der Hansestadt Uelzen

§ 2

Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal drei Stimmen, die auf drei verschiedene Personen aufgeteilt werden müssen.
- (2) Näheres zur Zusammensetzung des Jugendrates regelt die Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen.

§ 3

Wahlperiode und Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlperiode ist in der Satzung des Jugendrates in § 9 geregelt.
- (2) Als Wahltag wird der letzte Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist ab dem 3. Tag, ab 7 Uhr vor dem Wahltag möglich. Der Wahlzeitraum endet am Wahltag um 22.00 Uhr. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch

Beschluss des Jugendrates in Abstimmung mit der Wahlleitung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt und soll mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode liegen.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, sowie der Wahlausschuss.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die städtische Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und sechs durch die Wahlleitung berufenen Mitglieder. Bei der Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses werden die Vorschläge der Mitglieder der Konzeptgruppe berücksichtigt. Ab der zweiten Wahl schlägt der Vorstand des Jugendrates Mitglieder für den Wahlausschuss vor. Eine paritätische Zusammensetzung (w/m/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidatinnen und Kandidaten der Wahl zum Jugendrat können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (4) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den öffentlich stattfindenden Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.
- (6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Termin und die Tagesordnung der Sitzung werden mindestens drei Tage vorher über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen

zen öffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht und Wählbarkeit sind in § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung des Jugendrates geregelt.

§ 6

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am **35. Tag** vor dem Wahltag informiert der/die Wahlleiter/in über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen und macht an geeigneter Stelle öffentlich bekannt, dass sich der in § 9 der Satzung des Jugendrates genannte Personenkreis in das Wählerverzeichnis eintragen lassen kann.
- (2) Spätestens am **23. Tag** vor dem Wahltag benachrichtigt die Hansestadt Uelzen alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind per Mail.
- (3) Die Benachrichtigung soll den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten, das Datum der Wahl und ggf. die Nummer, unter der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, enthalten.
Inhalte des Wählerverzeichnisses sind: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse, optionale Ergänzungen. Das Wählerverzeichnis wird gelöscht, sobald über mögliche Wahleinsprüche entschieden wurde.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung(en)

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens am **70. Tag** vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen muss neben dem Wahltag enthalten:
 - Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung des Jugendrates
 - Die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 8 Abs. 3
 - Den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich des Inhaltes und der Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die **Vordrucke** erhalten oder heruntergeladen werden können.
- (2) Spätestens am **21. Tag** vor dem Wahltag macht die Wahlleitung die Jugendratswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten: Den Wahltag und den Wahlzeitraum, die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die Wahlrechtsvoraussetzungen, die Information, dass allen Wahlberechtigten bis **zum 14. Tag** vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung per Mail mit Wahl-Link zugeht.
- (3) Spätestens am **12. Tag nach der Wahl** macht die Wahlleitung das Wahlergebnis mit den Angaben gem. § 12 Abs. 1 über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt.

§ 8

Mandatsbewerbungen

- (1) Mandatsbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Mandatsbewerbungen können bis zum **46. Tag** vor dem Wahltag bei der Wahlleitung digital oder schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mandatsbewerbung muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten **Vordruck** erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle

Tätigkeit (z.B. Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student, Beruf, arbeitsuchend...) und die Anschrift der (Haupt-) Wohnung, sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten.

Bei Mandatsbewerbungen gem. § 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden einzureichen.

- (4) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Die Wahlleitung prüft die Mandatsbewerbungen umgehend, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

§ 9

Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Spätestens **eine Woche** nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Mandatsbewerbungen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Mandatsbewerbungen vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Mandatsbewerbungen, beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder bei fehlenden Angaben oder Nachweisen entsprechend § 8 Abs. 3 und erstellt eine Liste in alphabetischer Reihenfolge nach dem 1. Vornamen.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Mandatsbewerbungen eingereicht als 11 aus dem Stadtgebiet und 5 aus dem Landkreis, beschließt der Wahlausschuss zunächst, die Frist zur Einreichung bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zu verlängern.
- (4) Ist nach Fristablauf die Mindestanzahl der Mandatsvorschläge nicht erreicht, wird der Jugendrat mit weniger Mandatsbewerbungen gewählt. Das Verhältnis von Mandatsvorschlägen aus der Hansestadt und gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Jugendrates, muss dabei mindestens 2,2 zu 1 sein.
- (5) Die Wahlleitung informiert die Bewerbenden digital über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch den Wahlausschuss ist nicht möglich.
- (6) Die zugelassenen Mandatsbewerbungen sind spätestens bis zum **21. Tag** vor dem Wahltag durch die Wahlleitung gem. § 7 Abs.2 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für alle Mandatsbewerbungen folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Alter, Wohnort, aktuelle Tätigkeit.
- (7) Auf den Internetseiten und den Social-Media-Kanälen der Hansestadt sollen die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung erhalten. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten soll dabei regelmäßig wechseln.

§ 10

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt.
- (2) Für die Stimmabgaben werden einmalig zu verwendende, persönliche Zugangscodes erstellt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird.
- (3) Jede wahlberechtigte Person muss bis zu drei Stimmen an verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten verteilen. Werden keine oder mehr als drei Stimmen angegeben, ist der Online-Stimmzettel ungültig. Eine Anhäufung von Stimmen auf eine Person (Kumulieren) ist nicht möglich.

§ 11 Experimentierklausel

Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlausschuss befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit Beschluss mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden. Hierfür sind die Stimmen der Mehrheit der in dieser Wahlordnung festgelegten Mitglieder des Wahlausschusses nötig. Diese Entscheidung muss protokolliert werden.

§ 12 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens **sieben Tage nach dem Wahltag**. Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
 - die Zahl der Wahlberechtigten (Summe des Wählerverzeichnisses),
 - die Zahl der Wählenden
 - die Zahl der ungültigen Stimmen
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die gewählten Kandidatinnen gem. § 2 Abs. 2
 - die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4.
- (2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Verteilung der Sitze ist in der Satzung des Jugendrates in § 6 Abs. 1 näher geregelt.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerbenden, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich gem. § 7 Abs. 3 bekannt gemacht.
- (6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendrats erfolgt digital durch die Wahlleitung unmittelbar nach der Sitzung des Wahlausschusses.

§ 13 Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

- (1) Verzichtserklärungen:
Jedes Mitglied des Jugendrats kann jederzeit auf ihr/sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Jugendrats gegenüber schriftlich zu erklären. Ersatzpersonen können jederzeit für den Rest der Wahlperiode auf ihr Recht zum Nachrücken verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären. Verzichtserklärungen können nicht zurückgenommen werden.
- (2) Ein Mitglied des Jugendrats verliert ihren oder seinen Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken durch Verlust der Wählbarkeit aufgrund der Verlagerung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Hansestadt Uelzen oder weil die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen nicht mehr erfüllt sind. Das Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 22. Lebensjahres) führt nicht zum Mandatsverlust.
- (3) Wird ein Mitglied des Jugendrats in den Rat der Hansestadt gewählt, oder rückt während der Ratsperiode nach, verliert sie oder er mit der ersten Sitzung des Rates ihr bzw. sein Mandat im Jugendrat. Ein Ratsmitglied kann nicht in den Jugendrat nachrücken.
- (4) Der Mandatsverlust gem. Abs. 1 bis 3 wird vom Jugendrat in seiner nächsten Sitzung festgestellt. Die Wahlleitung stellt ein

Ausscheiden als Ersatzperson fest. Vor der Feststellung gem. Abs. 6 ist die betroffene Person anzuhören.

- (5) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. § 12 Abs. 4 über.
- (6) Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person.
- (7) Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus. Der Wahlausschuss kann per Mehrheitsbeschluss anders entscheiden.
- (8) Die Wahlleitung macht die Mandatsnachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson auf der Homepage der Hansestadt Uelzen und den Social-Media-Kanälen der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Verwaltungsausschuss zu beraten.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Wahlordnung bei zukünftigen Wahlen erfolgen in Abstimmung mit dem Jugendrat.

Uelzen, den 07.05.2026

HANSESTADT UELZEN
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind wie alle Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Es ist der erklärte Wille vom Gesetzgeber und Rat der Hansestadt Uelzen, dass sie die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Hansestadt Uelzen beteiligt zu werden.

Die Mitglieder des Jugendrates berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendrates streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Hansestadt Uelzen dienlich sind.

Der Jugendrat ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Es dürfen keine Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft von der Teilnahme am Jugendrat ausgeschlossen werden. Vielfalt ist ausdrücklich gewünscht.

Der Jugendrat soll:

1. die Interessen sämtlicher Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Hansestadt Uelzen vertreten,
2. die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen,
3. eine tragende Verbindung zwischen den Interessen der Erwachsenen und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen und diese ausbauen,
4. als Ansprechpartner für die Organe und Verwaltung der Hansestadt Uelzen fungieren und
5. zur politischen Bildung anregen.

Der Jugendrat stellt kein Gremium nach dem NKomVG dar.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Jugendrates ist es, der Jugend in der Hansestadt Uelzen ein festes Mitspracherecht bei der Gestaltung der Stadt zu geben, um somit die Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt zu fördern und den Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv zu begegnen. Der Jugendrat darf sich mit allen Themen befassen, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als relevant erachtet werden.
- (2) Der Jugendrat hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Stadtverwaltung und den Organen und Gremien der Hansestadt Uelzen. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch den Jugendrat. Die Zuständigkeiten des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und des Bürgermeisters bleiben unberührt.
- (3) Der Jugendrat nimmt die Anregungen und Wünsche der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Hansestadt Uelzen entgegen. Es berät sie und entwickelt lösungsorientierte Vorschläge in Form von Empfehlungsbeschlüssen für die Hansestadt Uelzen, ihre Organe und Gremien (Bürgermeister, Rat, Verwaltungsausschuss und Fachausschüsse). Diese werden in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung dem Rat, dem Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet.
- (4) Im Rahmen eigener Finanzmittel und Drittfinanzierung (z.B. finanzielle Ausstattung durch die Hansestadt Uelzen, weitere Fördermittel, Spenden) kann der Jugendrat Projekte und Veranstaltungen durchführen, wie z. B.:
 - mehrtägige Klausurtagungen,
 - Fortbildungen,
 - Exkursionen,
 - Jugendforen oder
 - sonstige Veranstaltungen und Anschaffungen in diesem Zusammenhang.

§ 2 Beteiligung und Einbindung

- (1) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen der Hansestadt Uelzen, die die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Form informiert.
- (2) Beschlüsse des Jugendrates werden den städtischen Organen und Gremien über den Bürgermeister in geeigneter Form mitgeteilt.
- (3) Der Jugendrat kann in allen Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, Vorschläge (Anträge) unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge (Anträge) muss das zuständige Gemeindeorgan entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Fachausschuss haben Mitglieder des Jugendrates das Recht, angehört zu werden.

- (4) Der Rat der Hansestadt Uelzen, der Verwaltungsausschuss sowie die Fachausschüsse können Beratungsgegenstände an den Jugendrat mit der Bitte um Stellungnahme verweisen. Die Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister kann zu allen Angelegenheiten um eine Stellungnahme des Jugendrates bitten.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäfte des Jugendrates nimmt der Vorstand (§ 6 Abs. 3) wahr. Er stellt sicher, dass die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit des Jugendrates in angemessener Form kommuniziert werden. Die Kommunikationswege legt der Jugendrat in seiner Geschäftsordnung fest.
- (2) Dem Vorstand obliegt zwischen den Sitzungen des Jugendrates die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah und angemessen über seine Tätigkeit.
- (3) Der Jugendrat und dessen Vorstand werden in ihrer Arbeit durch die Verwaltung der Hansestadt Uelzen unterstützt. Er wird insbesondere von der Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung der Hansestadt begleitet. In den Sitzungen des Jugendrates hat die Fachkraft Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, in Abwesenheit durch eine Stellvertretung vertreten.

§ 4 Finanzielle Ausstattung

Dem Jugendrat wird über den Haushalt der Hansestadt Uelzen ein jährliches Budget für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Über diesen sowie über mögliche weitere zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel Dritter (§ 1 Abs. 4) kann der Jugendrat nach vorheriger Prüfung durch die Stadtverwaltung der Hansestadt Uelzen eigenverantwortlich verfügen.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zusammensetzung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat hat insgesamt 16 Sitze. Davon entfallen 11 Sitze auf Mitglieder des Jugendrates, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Hansestadt Uelzen gemeldet sind. Die weiteren 5 Plätze entfallen auf Mitglieder, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Hansestadt Uelzen haben, hier aber zur Schule gehen oder arbeiten. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendrates, die vom Rat der Hansestadt Uelzen beschlossen wird.
- (2) Nach der ersten Wahlperiode ist die Sitzverteilung zu überprüfen.
- (3) Aus seiner Mitte wählt der Jugendrat einen Vorstand, bestehend aus:
 - a. einem oder einer Vorsitzenden,
 - b. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin des Vorsitzes,
 - c. einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin,
 - d. einem Sprecher oder einer Sprecherin für Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung gewählt. Die Wahl wird von einer hierzu bereiten, anwesenden Person geleitet.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendrates.

- (6) Zu gegebenen Anlässen können beratende Mitglieder aus der Verwaltung o.Ä. hinzugezogen werden.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen, Protokoll

- (1) Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung für die erste Sitzung auf und lädt ein. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder einzuberufen, wenn
- 1/3 der Mitglieder des Jugendrates dieses unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt oder
 - die letzte Sitzung des Jugendrates länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied die Einberufung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er oder sie leitet die Versammlung, eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung des Jugendrates sind auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen der Hansestadt Uelzen zu veröffentlichen.
- (6) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner in dieser Satzung festgelegten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Jugendrates rügt. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob der Jugendrat beschlussfähig ist. Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Jugendrates zurückgestellt worden und werden die Mitglieder des Jugendrates zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, ist der Jugendrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen und per Handzeichen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds des Jugendrates ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Jugendrates.
- (9) Der Jugendrat wählt bei jeder Sitzung einen Schriftführer oder die Schriftführerin, der oder die bei der Sitzung ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll führt. In Ausnahmefällen kann das Protokoll auch durch die Fachkraft für Kinder – und Jugendbeteiligung geführt werden.
- (10) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm oder ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er oder sie ist berechtigt, zu den Tagesord-

nungspunkten Anträge zu stellen. Er oder sie kann sich vertreten lassen.

- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Der Jugendrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermögliche, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen, sofern sie in den Aufgabenbereich des Jugendrates fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Wahl und Wahlperiode des Jugendrates

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag 13 aber noch nicht 22 Jahren alt ist, mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in der Hansestadt Uelzen gemeldet ist oder einen Bezug zur Hansestadt Uelzen in Form einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden in der Hansestadt Uelzen nachweist. Der Nachweis ist durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen. Stichtag ist der Erstellungstag des Wählerverzeichnisses.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag 13 aber noch nicht 22 Jahren alt ist sowie mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in der Hansestadt Uelzen gemeldet ist. Wählbar ist außerdem, wer einen Bezug zur Hansestadt Uelzen in Form einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden in der Hansestadt Uelzen nachweist. Der Nachweis ist durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen.
- (3) Die allgemeine Wahlperiode beträgt zweieinhalb Jahre. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.11.2026. Sollte die Wahl nach dem 01.11.2026 stattfinden, so beginnt die erste Wahlperiode ab dem Tag der Wahl. Ihre Dauer verkürzt sich entsprechend. Die darauffolgende Wahlperiode beginnt am 01.05.2028. Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Jugendrat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Jugendrates fort. Das gleiche gilt bei der Auflösung des Jugendrates.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendrates, die vom Rat der Hansestadt Uelzen beschlossen wird. Daraus ergibt sich auch der genaue Wahlablauf.
- (5) Nach der ersten Wahlperiode ist die Altersgrenze für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu überprüfen.

§ 10

Sitzverlust

- (1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Jugendrat durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden.
- (2) Beim Sitzverlust rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenanzahl, gemäß der jeweiligen Nachrückerliste nach. Wenn es keinen Nachrücker oder keine Nachrückerin gibt, bleibt der Platz vakant.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendrates, die vom Rat der Hansestadt Uelzen beschlossen wird.

**§ 11
Auflösung des Jugendrates**

- (1) Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, soll der Rat der Stadt Uelzen den Jugendrat auflösen. Der Rat der Hansestadt Uelzen stellt die Auflösung fest.
- (2) Die Wahlperiode des neu gewählten Jugendrates beginnt mit dem Tage der Neuwahl und endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode (§ 9 Abs. 2). Findet die Neuwahl innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ablauf der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

**§ 12
Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendrates oder auf Antrag des Jugendrates.

Uelzen, den 07.05.2026

HANSESTADT UELZEN
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Durch Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2026 werden gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Stadt Bad Bevensen, Landkreis Uelzen

- 1.) Josepha-von-Siebold-Straße (Flurstücke 216/181 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Bevensen)
- 2.) Ruth-Pfau-Ring (Flurstücke 1/86 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Klein Bünstorf)
- 3.) Waagekai (Flurstück 185/33, Flur 1, Gemarkung Bevensen) als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- 4.) Stichwege Joseph-von-Siebold-Straße als Verbindung zur Paul-Ehrlich-Straße (Flurstück 216/181 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Bevensen)
- 5.) Stichweg Josepha-von-Siebold-Straße als Verbindung zum Ruth-Pfau-Ring (Flurstück 216/181 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Bevensen) als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ gewidmet.
- 6.) Vier Stichwege Ruth-Pfau-Ring als Zuwegung zu stätischen Grünflächen (Flurstück 1/86 (teilw.), Flur 1 Gemarkung Klein Bünstorf) als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** mit der Widmungsbeschränkung „Gehweg“ gewidmet.
- 7.) Parkplatz Josepha-von-Siebold-Straße (Flurstück 216/181 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Bevensen) als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** mit der Widmungsbeschränkung „Parkplatz“ gewidmet.
- 8.) Parkplatz Waagekai (Flurstück 77/4, Flur 1, Gemarkung Klein Bünstorf) als **Gemeindestraße (Innerortsstraße)** mit der Widmungsbeschränkung „Wohnmobilstellplatz“ gewidmet.

Die Widmung wird mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Bevensen.

Lagepläne zu dieser Widmung können bei der Stadt Bad Bevensen, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Rathaus Raum 41, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, während der Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Stadt Bad Bevensen, 29.04.2026

Der *Stadtdirektor*
(Feller)

Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.991.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.201.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.792.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.908.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 7.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 441.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.511.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 151.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.511.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird mit 43,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.918.800 Euro:

| | | |
|--------------------|---------|-------------------|
| Gemeinde Eimke | 13,25 % | (Vorjahr 12,69 %) |
| Gemeinde Gerdau | 28,07 % | (Vorjahr 26,89 %) |
| Gemeinde Suderburg | 58,68 % | (Vorjahr 60,42 %) |

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Suderburg, den 18.12.2025

Wolf-Dietrich Marwede
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Uelzen am 15.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 21.05.2026

Wolf-Dietrich Marwede
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 26.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 988.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.172.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 916.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.112.100 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 440.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgelegt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 185 v. H. |
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Römstedt, den 26.01.2026

(Feller)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 30.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/17(2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Römstedt, 21.05.2026

GEMEINDE RÖMSTEDT
(Feller)
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2021 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der

Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 12.05.2026

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 17.12.2025

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|-------------------|
| in den Erträgen auf | Euro 2.256.442,00 |
| in den Aufwendungen auf | Euro 2.276.000,00 |

im Vermögensplan

| | |
|----------------------|----------------|
| in den Einnahmen auf | Euro 32.000,00 |
| in den Ausgaben auf | Euro 32.000,00 |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 416.000,00 € wird zwischen den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| für den Landkreis Uelzen | Euro 241.945,60 |
| für den Landkreis Lüchow-Dannenberg | Euro 174.054,40 |

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 17.12.2025

Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg

Jan Philipp Skiba
Geschäftsführer

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

Jan Philipp Skiba
Geschäftsführer

Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 10.09.2025

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 10.09.2025 die Jahresrechnung 2024 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Lüchow, den 10.09.2025

Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Jan Philipp Skiba
Geschäftsführer